

Das Erbrecht für pflegende Angehörige

Das österreichische Erbrecht hat durch das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 eine Vielzahl von Neuerungen erfahren. Eine wesentliche Änderung stellt die Abgeltung für Pflegeleistungen im Rahmen des Erbrechts für Todesfälle nach dem 31.12.2016 dar. Dieses sogenannte Pflegevermächtnis ist ein gesetzliches Vermächtnis. Es beruht nicht auf dem Willen des Verstorbenen, sondern auf der Anordnung des Gesetzes.

Nicht jede Person, die den Verstorbenen - wenngleich über lange Zeit hindurch - gepflegt hat, hat Anspruch auf dieses sogenannte Pflegevermächtnis. Der Pflegende muss zu den Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen zählen (das sind Kinder, Enkelkinder, Ehegatte, Eltern,...). Zusätzlich sind deren Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährten und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder, anspruchsberechtigt. Daraus ergibt sich beispielsweise auch eine Legitimation der pflegenden Schwiegertochter, weil sie die Gattin des in den Kreis der gesetzlichen Erben fallenden Kindes ist.

Eine weitere Anspruchsvoraussetzung stellt die Pflegebedürftigkeit des Verstorbenen dar. Liegt diese nicht vor, besteht auch kein Anspruch auf eine diesbezügliche Abgeltung.

Zudem muss die Pflegeleistung in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen mindestens sechs Monate lang in nicht bloß geringfügigem Ausmaß erbracht worden sein. Eine sechs Monate lang ununterbrochene Pflege ist hierbei jedoch nicht erforderlich, weshalb Zusammenrechnungen erlaubt sind.

Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass die Pflegeleistungen unentgeltlich erbracht worden sein müssen. Eine Überlassung des Pflegegeldes an die pflegende Person als Abgeltung für die geleistete Pflege, ist daher bereits als entgeltlich anzusehen.

Bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes kann auch das Pflegevermächtnis entzogen werden.

Ebenso kann eine Person, die erbunwürdig ist, das Pflegevermächtnis nicht beanspruchen. Das Vorliegen von Erbunwürdigkeit ist auch in den sogenannten „Geiselpflege“ - Fällen zu überprüfen. Hiervon spricht man, wenn vermögende Ältere und hilfsbedürftige Personen von Angehörigen gepflegt und von der übrigen Familie abgeschottet werden.

Zur Beantwortung aller Fragen in diesem Fall oder anderen erbrechtlichen Belangen, stehe ich Ihnen nach Vereinbarung eines Termins mit meiner Kanzlei gerne zur Verfügung.